

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Nachfolgende Bedingungen haben für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, auch zukünftige, Gültigkeit. Sie gelten ausschließlich.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, sie binden uns nicht, selbst wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen. Unser Stillschweigen gegenüber abweichenden Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Selbst in der Bezugnahme auf ein Schreiben, welches abweichende Geschäftsbedingungen beinhaltet oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Sind unsere Bedingungen dem Käufer nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

(5) Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 ANGEBOTE

(1) Alle Angebote und Listenpreise sind freibleibend. Aufträge und Vereinbarungen, auch mit Vertretern und Mitarbeitern des Außendienstes, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung entsprechend der Vollständigkeitsklausel aus § 1 Abs. 2.

(2) Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazu gehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass dies eine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellt.

§ 3 PREISE

(1) Unsere Preise für Lieferungen gelten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk frei LKW/Waggon verladen ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung. Verpackungsmaterial wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen, mit Ausnahme wiederverwendbarer Paletten.

(2) Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der Berechnungsgrundlagen unserer Preise durch höhere Lohn- und Materialkosten, eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen, so sind wir berechtigt, den Vertragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen. Dabei werden wir dem Kunden entsprechende Preisentwicklungen auf Anfrage nachweisen.

§ 4 LIEFERUNGEN UND LIEFERFRISTEN, KREDITWÜRDIGKEIT

(1) Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur als annähernde Abgangstermine, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Liefertermine und Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt bzw. andere, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Probleme bei der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht ausreichende, richtige bzw. rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

(3) Sofern entsprechende Ereignisse zur Folge haben, dass Lieferung oder Leistung für uns erheblich erschwert oder unmöglich werden und die entsprechende Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Bei Hindernissen von lediglich vorübergehender Dauer verlängern/verschieben sich die Lieferfristen/-termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung/Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Unternehmen vom Vertrag zurücktreten.

(5) Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

Insoweit gehen solche Verzögerungen nicht zu unseren Lasten, bei denen unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er nicht für behördliche Genehmigungen, Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Anzahlungen sorgt und uns daran kein Verschulden trifft.

(6) Wir sind bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlich bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(7) Bei entsprechender vorheriger Information sind wir unter den vorgenannten und entsprechend heranzuziehenden Voraussetzungen auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.

(8) Unser Kunde kann uns erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann unser Kunde vom Vertrag zurücktreten.

(9) Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und -einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens u.ä. sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und, nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden offensichtlich ist. Dies gilt nicht, soweit dadurch das Insolvenzverwalterwahlrecht (§ 103 InsO) bereits tangiert wird.

§ 5 VERSAND UND GEFAHRTRAGUNG

(1) Der Versand des Vertragsgegenstandes erfolgt durch uns ab Werk auf Gefahr unseres Kunden, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen.

Die Gefahr geht auf unseren Kunden mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an unseren Kunden, den ersten Frachtführer oder Spediteur über. Wird der Versand auf Wunsch unseres Kunden verzögert oder liegt Annahmeverzug vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.

(2) Entsprechend wird der Vertragsgegenstand von uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung unseres Kunden versichert.

(3) Die Verwahrung des Vertragsgegenstandes erfolgt dann im Namen und auf Kosten unseres Kunden. Insoweit trägt der Kunde die Lagerkosten nach Gefahrübergang. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben allseits vorbehalten.

§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, auch künftiger Forderungen, die uns gegen unseren Kunden zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch für Forderungen aus Kontokorrent.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsgegenstände pfleglich zu behandeln. Sie sind auf Kosten unseres Kunden sachgemäß und – soweit möglich – von den übrigen Gegenständen getrennt zu lagern; auf unser Verlangen hin besonders zu kennzeichnen und gegen Beschädigung zu sichern etc. Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist uns zuzusenden. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus in Höhe des Wertes des Vorbehaltseigentums an uns ab.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen (Verwertungsfall). Zu diesem Zwecke sind wir berechtigt, den Betrieb und die Räume unseres Kunden zu betreten. Insoweit ist der Kunde berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände bis zum Eintritt des vorgenannten Verwertungsfalls im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten.

(4) Im Falle der Veräußerung der Vorbehaltsgegenstände tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Dritten – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle des Vorbehaltsgegenstands treten oder sonst hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstands entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung, bei Verlust oder Zerstörung.

(5) Der Kunde wird – für den Verwertungsfall widerruflich – ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde die an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(6) Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von uns als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstands zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.

Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb zu unseren Gunsten eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum – oder im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns.

Wird der Vorbehaltsgegenstand mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(7) Werden die von uns gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist unser Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an uns abgetreten, die dem Rechnungswert unserer Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen unseres Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung

aufgenommen werden. In diesem Fall tritt unser Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an uns ab. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung beim Drittschuldner direkt einzuziehen.

(8) Unzulässig sind außergewöhnliche Verfügungen durch unseren Kunden, wie Verpfändung, Sicherungsabtretung und Übereignung unseres Vorbehaltseigentums.

(9) Unser Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum oder andere Beeinträchtigungen erfolgen. Er hat den Dritten auf unser Vorbehaltseigentum hinzuweisen. Im Übrigen hat er die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist und der Dritte die Kosten der entsprechenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung nicht tragen kann.

(10) Bei Übersicherung um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen unseres Kunden insoweit zur Rückübertragung der Vorbehaltsware, sowie der an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen verpflichtet. Die Auswahl der rückzuübertragenden Sicherheiten erfolgt durch uns.

§ 7 ZAHLUNGEN

(1) Rechnungen sind sofort fällig und soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, ansonsten gerät der Käufer dann in Verzug. Eingehende Zahlungen werden zunächst zum Ausgleich der ältesten, bei besonders erheblich zu gering abgesicherten Verbindlichkeiten zu dessen Tilgung verwendet.

(2) Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder von uns anerkannte Gegenforderungen handelt.

Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Beträgen.

(3) Kommt unser Kunde mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Nachfristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreteren höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme, zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen niedrigeren Schaden nach.

§ 8 RECHTE BEI MÄNGELN

(1) Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit unserem Kunden und nicht aus sonstigen gewerblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dgl. Die Übernahme einer Garantie, z.B. im Sinne von § 443 BGB ist damit nicht verbunden. Nur ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarungen binden uns. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.

(2) Für Mängel haften wir nach Maßgabe der Regelung aus § 9 wie folgt:

a) Unser Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Eingang unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und erforderlichenfalls Stichproben durchzuführen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Eingang, schriftlich und spezifisch geltend zu machen. Bis zu unserer Prüfung ist der Kaufgegenstand sachgemäß zu lagern und nur auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin zurückzusenden.

Die Rücksendung erfolgt frachtfrei durch den Kunden, wobei wir dem Kunden bei berechtigter Mängelrüge die Kosten des günstigsten Versandweges erstatten. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges: dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

b) Mängel, die auch bei eingehender Prüfung zunächst nicht erkennbar sind, sind unverzüglich nach deren Entdeckung in gleicher Weise bei uns geltend zu machen.

c) Unser Kunde hat unseren Beauftragten Gelegenheit zu geben, den beanstandeten Vertragsgegenstand

zu besichtigen und zu prüfen.

d) Wir leisten keine Gewähr für unsachgemäße Verwendung und Behandlung des Vertragsgegenstandes. Gewährleistungsansprüche entfallen weiter bei Beschädigung oder Vernichtung des Vertragsgegenstandes durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung nach Gefahrtragung. Hinweise und Richtlinien, die wir zum Verkaufsgegenstand erteilen, sind einzuhalten, da ansonsten Gewährleistungsansprüche jeglicher Art entfallen.

e) Mängel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird diese verweigert, entfallen Gewährleistungsansprüche jeglicher Art gegen uns. Falls die Nacherfüllung mehrfach fehlschlägt, kann unser Kunde auch vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

f) Keine Gewährleistung besteht für Sonderanfertigungen nach Vorgaben, Berechnungen oder Konstruktionsunterlagen unseres Kunden, soweit darauf Mängel beruhen.

§ 9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Vertragswesentliche Pflichten sind die Pflichten, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat, auch vertrauen durfte und die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen. So z.B. die von wesentlichen Mängeln freie Lieferung des Lieferungsgegenstands. Ebenso solche, die den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gemäß § 9 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Waren sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Waren typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung

(6) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung von uns wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 PALETTEN

Die Fenster-/Haustürlieferung erfolgt mit Mehrwegtransportgestellen, die wir dem Kunden leihweise zur Verfügung stellen. Der Kunde ist zur Rückgabe der Paletten verpflichtet. Wir werden die Paletten abholen. Sollte keine Rückgabe erfolgen, wird jede Palette mit 400,00 Euro berechnet.

Zu den Paletten ist freier Umgang zu gewähren. Der Kunde hat die Pflicht die Paletten entsprechend zur Abholung bereit zu halten. Sollten wir den Kunden erfolglos anfahren, da die Paletten nicht abholbereit zur Verfügung stehen bzw. nicht zugänglich sind, verpflichtet sich der Kunde zur Erstattung der entstandenen Fahrtkosten und zur Erstattung des Zeitaufwandes. Pro km werden 0,85 Euro berechnet, pro

Stunde Zeitaufwand pauschal 25,00 Euro. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden ausdrücklich vorbehalten

§ 11 KUNDENPORTAL

Die Firma WIRUS Fenster hat auf ihrem Server ein Kundenportal eingerichtet. In diesem Portal ist für jeden Kunden ein Konto eingerichtet. Über einen Benutzernamen und ein Passwort, welche dem Kunden mitgeteilt werden, kann sich der Kunde in sein Konto einloggen. Der Kunde hat die Möglichkeit, über das Internet in diesem Portal Angebote, Aufträge, Rechnungen, offene Posten etc. einzusehen und auszudrucken. Rechnungen (Fakturen) werden dem Kunden von der Firma WIRUS Fenster durch Einstellung in sein Kundenkonto übermittelt. Die Firma WIRUS Fenster und der Kunde sind sich darüber einig, dass mit der Einstellung der einzelnen Rechnung im Kundenportal unter dem Ausstellungsdatum die Rechnung als zugestellt gilt. Die Daten im Kundenportal haben nur deklaratorische Wirkung. Soweit die Daten im Kundenportal fehlerhaft sind, können daraus keine Rechtsfolgen hergeleitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Fehler der Firma WIRUS Fenster umgehend mitzuteilen, damit diese korrigiert werden. Der Kunde wird das Kundenportal mit allen enthaltenen Anwendungsmöglichkeiten nutzen.

§ 12 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen und Kunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk in Rietberg-Mastholte, für Bauleistungen der Ort der Baustelle. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der leistenden Gesellschaft.

Gerichtsstand ist das für unseren Sitz in Rietberg-Mastholte zuständige Landgericht Bielefeld bzw. zuständige Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, wobei zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände hiervon unberührt bleiben.